

Jahressteuergesetz 2022 vom Deutschen Bundestag verabschiedet

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. Dezember 2022 hat der Deutsche Bundestag das Jahressteuergesetz 2022 mit zahlreichen Änderungen verabschiedet. Ergänzend zu den bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Änderungen sind insbesondere zwei Regelungen noch neu in das Gesetz aufgenommen worden.

1 Umsetzung der EU-Verordnung über Notfallmaßnahmen in Reaktion auf die hohen Energiepreise

Am 6. Oktober 2022 hat der Rat der EU eine Verordnung verabschiedet, die u. a. eine Strompreisbremse sowie einen Solidaritätsbeitrag für die Energiebranche enthält. Diese Verordnung wird im Rahmen des JStG 2022 in nationales Recht umgesetzt.

Vorgesehen ist ein Energiekrisenbeitrag in Höhe von 33 % der positiven Differenz zwischen dem nach einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Vorschriften ermittelten steuerlichen Gewinn und dem um 20 % erhöhten Vierjahres-Durchschnitt des steuerlichen Gewinns in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2021. Der EU-Energiekrisenbeitrag soll sowohl für die Wirtschaftsjahre 2022 als auch 2023 erhoben werden. Steuerpflichtig sind im Inland betriebene gewerbliche Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform), die im Besteuerungszeitraum mindestens 75 % ihres Umsatzes in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielen.

2. Steuerpflicht der Gas-/Wärmepreisbremse (Dezemberhilfe)

Für Privatpersonen sollen die darin enthaltenen Entlastungen zu Einkünften i. S. d. § 22 Nr. 3 Satz 1 EStG führen. Der Betrag wird nicht in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens einbezogen, sondern auf das nach den geltenden Vorschriften ermittelte zu versteuernde Einkommen addiert. Innerhalb einer Milderungszone wird der Betrag nur anteilig angesetzt. Die Milderungszone liegt zwischen einem zu versteuernden Einkommen von 66.915,00 € und 85.000,00 €; für zusammenveranlagte Paare gilt jeweils der doppelte Betrag. Im Ergebnis soll es dadurch nur bei Steuerpflichtigen, die den Solidaritätszuschlag zahlen müssen, zu einer zusätzlichen Steuerbelastung kommen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz u. a. folgende weitere Änderungen des EStG gegenüber dem Regierungsentwurf:

- Die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG) wurde noch geringfügig geändert; insbesondere wurde der Anwendungszeitpunkt der Ertragsteuerbefreiung um ein Jahr auf den 1. Januar 2022 vorgezogen.
- Der lineare AfA-Satz steigt für ab dem 1. Januar 2023 hergestellte Wohngebäude auf 3 % (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Im Entwurf war noch eine Geltung erst ab dem 1. Juli 2023 vorgesehen. Erfreulicherweise wurde von der Streichung der Möglichkeit eine kürzere Nutzungsdauer nachzuweisen (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG), wieder Abstand genommen.
- Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen, soweit der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt – abweichend vom Regierungsentwurf – nun auch dann abziehbar sein, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Abziehbar sind personenbezogen 1260,00 € pro Jahr, anteilig für jeden Monat. Die Homeoffice pauschale wird von 5,00 € auf 6,00 € für jeden Kalendertag erhöht und der Höchstbetrag auf ebenfalls 1.260,00 € angehoben (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b, 6c EStG).
- Auf Vorschlag des Bundesrates wurde in § 5 Abs. 5 EStG ein Wahlrecht eingeführt, Rechnungsabgrenzungsposten nur noch dann auszuweisen, wenn sie die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter übersteigen. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle betroffenen Rechnungsabgrenzungsposten ausgeübt werden und gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 enden.

- Die Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG wurde verlängert für Wohnungen, die hergestellt werden aufgrund eines Bauantrags oder einer entsprechenden Bauanzeige in den Jahren 2023 bis 2026 und die die Kriterien für ein „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllen.
- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird ab dem 1. Januar 2023 bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von bisher 1.200,00 € auf 1.230,00 € erhöht (§ 9a EStG).
- Ab 2023 sollen 100 % der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abziehbar sein (§ 10 Abs. 3 EStG).
- Der Sparer-Pauschbetrag wird von derzeit 801,00 € auf 1.000,00 € für Alleinstehende und von 1.602,00 € auf 2.000,00 € für Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner erhöht (§ 20 Abs. 9 EStG).
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) wird um 252,00 € auf 4.260,00 € angehoben.
- Der Ausbildungsfreibetrag für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärts untergebracht sind, steigt von 924,00 € auf 1.200,00 € pro Kalenderjahr (§ 33a Abs. 2 EStG).
- Abweichend vom Regierungsentwurf wird die Registerfallbesteuerung zwischen nahestehenden Personen weiterhin von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG erfasst. In Zukunft soll die Registeranknüpfung bei sonstigen Rechten dann nicht mehr zu inländischen Einkünften führen, wenn der Besteuerung die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und die die Anwendung der Abkommen regelnden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entgegenstehen.

Im UStG sind folgende zusätzliche Änderungen hervorzuheben:

- Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber die Anregung des Bundesrates aufgegriffen, die Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften gesetzlich zu regeln. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG ist danach nunmehr Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist.
- Neu eingeführt wurde die Möglichkeit zur Ist-Versteuerung für jPöR, soweit sie nicht freiwillig Bücher führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse machen oder hierzu gesetzlich verpflichtet sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 UStG).
- Die Übergangsregelung für die Anwendung des § 2b UStG soll um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert werden (§ 27 Abs. 22a UStG).

Weitere Ergänzungen sind die Folgenden:

- Die **Einlagelösung bei der Organschaft** wird um weitere gesetzliche Regelungen ergänzt, die bisher nur im BMF-Schreiben enthalten waren, u. a. Regelungen zur Bestimmung des Beteiligungsbuchwerts, zur mittelbaren Organschaft, zur Berechnungsreihenfolge bei der Auflösung von Ausgleichsposten sowie zur Berücksichtigung eines Angleichungsfaktors bei OG-Beteiligungen von weniger als 100 % bzw. zum 31. Dezember 2021 bereits beendeten Organschaften (§§ 14 Abs. 4 KStG und 34 Abs. 6e KStG).
- Die Regelungen zur **Einlagenrückgewähr** werden unter Einbeziehung von Drittstaaten- und EWR-Kapitalgesellschaften neu gefasst (§ 27 Abs. 8 KStG).
- Zur Vermeidung von doppelter Belastung mit **Grunderwerbsteuer** nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 3a GrEStG einerseits und § 1 Abs. 2a oder Abs. 2b GrEStG andererseits wird in § 16 Abs. 4a GrEStG eine antragsgebundene Kollisionsregelung eingeführt.
- Der Investitionsrahmen für **Spezial-Investmentfonds** wird erweitert, um Investitionen in erneuerbare Energien ohne Statusverlust zu ermöglichen (§ 26 InvStG).

Weitere Einzelheiten finden Sie in der beigefügten Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags. Der Bundesrat wird das Gesetz am 16. Dezember 2022 abschließend beraten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es noch zu einer Anrufung des Vermittlungsausschusses kommen wird.